

IWRZ-Magazin

Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV
3/2018

FACHANWALT

4. Internationaler Wirtschaftsrechtstag

Die Wirtschaft ist global vernetzt. Fragestellungen mit internationalen Bezügen spielen deswegen bei einer Vielzahl von anwaltlichen Mandaten eine wachsende Rolle. Die Anwaltschaft selbst – sei es in Kanzleien oder Unternehmen – muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. Für eine professionelle Beratung der Mandanten bedarf es einer konsequenten Spezialisierung, regelmäßiger Fortbildung und eines aktiven Netzwerkes.

Mit dem „Internationalen Wirtschaftsrechtstag“ will die *Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht* all diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Die Tagung führt die grenzüberschreitend aufgestellten Rechtspraktiker aus Unternehmen und freien Kanzleien zusammen.

Vortragsthemen werden sein:

- UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts
- CSR – Corporate Social Responsibility
- Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz
- Erfahrungen mit der Prozessfinanzierung
- Grenzüberschreitende Durchsetzung von Forderungen in der EU
- Die EU im Reformprozess: Handlungsblockaden, populistischer Druck und geopolitische Herausforderungen

Dozenten werden sein:

- Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., RA, Hamburg
- Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter am BVerfG a. D., Bonn
- Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Universität Fribourg

- Prof. Dr. Jan von Hein, Direktor Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Universität Freiburg
- Dr. Boris Kasolowsky, RA, Frankfurt a. M.
- Dr. Birgit Spießhofer, RAin, Berlin

Am Donnerstagabend laden wir die Teilnehmer zum gemeinsamen Get-together ein. Dieses ist im Tagungspreis inbegriffen.

Berlin, Donnerstag, 1. November 2018, 9.30 Uhr bis Freitag, 2. November 2018, 15.00 Uhr (10 Vortragsstunden)

Maritim proArte Hotel, Fon 030 / 20335
begrenzttes Zimmerkontingent, abrufbar bis 4.10.2018

LÄNDERBERICHTE

Dr. Roland Mörsdorf

Norwegen | Aufklärungspflicht und Eigenhaftung der Geschäftsführung

Die meisten norwegischen Gesellschaften einschl. der Tochtergesellschaften deutscher Konzerne sind als Aksjeselskap (AS), die sich mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichen lässt, organisiert. Deren vertragliche Pflichten und die Haftung ihrer Geschäftsführungsorgane hat der *norwegische Oberste Gerichtshof* (Høyesterett) durch eine jüngere Entscheidung (HR-2017-2375-A) präzisiert.

1. Geschäftsführung

Jede AS muss zwingend einen Verwaltungsrat (Styre) als Geschäftsführungsorgan haben. Oftmals hat eine AS darüber hinaus auch einen Geschäftsleiter (Daglig Leder), der durch den Verwaltungsrat bestellt wird, als weiteres Geschäftsführungsorgan. In diesem Fall ist der Geschäftsleiter für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig und hat für diesen Bereich Vertretungs-

befugnis, während der Verwaltungsrat für alle darüber hinaus gehenden Aufgaben geschäftsführungs- und vertretungsbefugt ist und i. Ü. die Aufsicht über den Geschäftsleiter führt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Wenn aber die Anzahl der Arbeitnehmer bestimmte Schwellenwerte (30/50/200) überschreitet, können sie aus ihrem Kreis Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat wählen, die dann die gleichen Rechte und Pflichten wie die durch die Gesellschafterversammlung gewählten Verwaltungsratsmitglieder haben.

In der Praxis entspricht der norwegische Geschäftsleiter weitgehend dem deutschen Geschäftsführer. Während der deutsche Geschäftsführer aber im Falle von Pflichtverletzungen im Rahmen einer Innenhaftung gem. § 43 Abs. 2 GmbHG nur gegenüber der GmbH haftet und eine Eigenhaftung gegenüber Dritten nur ausnahmsweise, bspw. im Falle

der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens oder im Falle wirtschaftlichen Eigeninteresses, in Betracht kommt, kann der norwegische Geschäftsleiter grundsätzlich unmittelbar durch Dritte auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Gem. § 17-1 Abs. 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) haftet der Geschäftsleiter einer AS nämlich gegenüber Dritten persönlich für den Schaden, den er ihnen in seiner Eigenschaft als Geschäftsleiter vorsätzlich oder fahrlässig zufügt. Bei dieser Anspruchsgrundlage handelt es sich um eine Ausformung des allgemeinen Schadensersatzrechts, sodass der zu ersetzende Schaden auch reine Vermögensschäden umfasst.

2. Sachverhalt

Der Entscheidung des *Gerichtshofs* lag der Bau von drei Booten zu Grunde. Die Werft, eine AS, welcher der Auftrag für den Bau der drei Boote erteilt worden war, engagierte hierzu verschiedene Subunternehmen. Nach Übergabe der Boote an den Auftraggeber wurde die Werft insolvent. Die Subunternehmen nahmen daher den Geschäftsleiter der Werft auf Zahlung ihrer ausstehenden Zahlungsforderungen in Anspruch. Begründet wurde der Anspruch damit, dass der Geschäftsleiter die Subunternehmen nicht rechtzeitig vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die daraus folgenden Zahlungsprobleme der Werft informiert habe.

3. Aufklärungspflicht

Der *Gerichtshof* führt zunächst aus, dass Vertragsparteien verpflichtet seien, sich gegenseitig evtl. zukünftige Zahlungsprobleme anzuzeigen. Dies sei zwar gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, folge aber aus der allgemeinen Vertrauens- und Loyalitätspflicht zwischen Vertragsparteien und gelte nicht nur bei Vertragsabschluss, sondern während der gesamten Laufzeit des Vertrags. Wie diese Aufklärungspflicht i. E. ausgestaltet sei, müsse immer für jedes Vertragsverhältnis gesondert unter Berücksichtigung der konkreten Umstände geprüft werden. Wenn aber eine Vertragspartei vertragliche Vorleistungen der anderen Vertragspartei in Anspruch nehme, müsse sie die andere Vertragspartei darauf aufmerk-

sam machen, wenn sie damit rechne, dass sie für diese Leistungen bei Zahlungsfälligkeit nicht zahlen können. Eine Verletzung dieser Aufklärungspflicht durch die eine Vertragspartei führe zu einer vertraglichen Haftung auf Schadensersatz gegenüber der anderen Vertragspartei. Da Vertragspartei die AS ist, führt die Verletzung der Aufklärungspflicht, die mit der in § 241 Abs. 2 BGB verankerten Aufklärungspflicht im deutschen Recht vergleichbar ist, durch den Geschäftsleiter zunächst allerdings nur zu einer vertraglichen Haftung der AS, nicht aber zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsleiters gegenüber der anderen Vertragspartei.

4. Eigenhaftung

Wegen der Verletzung der Aufklärungspflicht kommt jedoch eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters gegenüber der anderen Vertragspartei gem. § 17-1 Abs. 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes in Betracht.

a) Interessengegensätze

Der *Gerichtshof* erklärt hierzu zunächst, dass er nicht verkenne, dass der Geschäftsleiter einer AS durch eine solche Aufklärungspflicht in eine Zwickmühle kommen kann. Einerseits müsse er nämlich im Falle von sich abzeichnenden Zahlungsproblemen den Subunternehmen und anderen Lieferanten der AS davon Anzeige machen, was in aller Regel einen Lieferstopp und damit die Einstellung des Geschäftsbetriebs nach sich ziehen wird. Andererseits sei es im Interesse der Gesellschafter und Arbeitnehmer der AS, dass der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten bleibt, was letztlich auch den Lieferanten und anderen Gläubigern zugutekommen mag. Denn diese können eher im Falle einer Rettung der AS als im Falle einer Insolvenz der AS mit der Bezahlung ihrer ausstehenden Forderungen rechnen.

b) Haftungsfreistellung

Der *Gerichtshof* zieht daraus den Schluss, dass eine Verletzung der vertraglichen Aufklärungspflicht durch den Geschäftsleiter und die daraus folgende Haftung der AS gegenüber der anderen Vertragspartei nicht automatisch zu einer persönlichen Haftung auch des Geschäftsleiters gegenüber der anderen Vertragspartei führe.

Zum einen dürfe der Geschäftsleiter nämlich gewisse strategische Abwägungen vornehmen, die weiter gehen, als es die Aufklärungspflicht – isoliert betrachtet – zulasse. Zum zweiten sei es dem Geschäftsleiter erlaubt, sich an konkreten Elementen wie bspw. der Insolvenzreife zu orientieren, sodass bloße wirtschaftliche Schwierigkeiten, die noch nicht den Grad der Insolvenzreife erreichen, noch keine – für seine persönliche Haftung relevante – Handlungspflicht begründen. Schließlich sei es dem Geschäftsleiter im Falle einer Insolvenz zugestanden, aktiv für die Rettung der AS zu arbeiten, wenn hierfür eine realistische Hoffnung besteht. Soweit der Geschäftsleiter die Grenzen dieses Rahmens nicht überschreitet, scheidet damit nach Auffassung des *Gerichtshofs* eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters aus.

Insbesondere das zweite Kriterium ist in diesem Zusammenhang wichtig, weil der *Gerichtshof* erkennbar darum bemüht ist, klar abgrenzbare Zeitpunkte, nämlich bspw. den gesetzlich geregelten Fall der Insolvenzreife, festzulegen, die eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters begründen können, wenn er zu diesem Zeitpunkt keine Anzeige vornimmt. Der Geschäftsleiter soll zwar dann handeln müssen, wenn dies letztlich erforderlich ist, soll aber andererseits nicht der Gefahr einer persönlichen Haftung nur aus dem Grund ausgesetzt werden, dass er schwer fassbare und unklare Anlässe und Zeitpunkte für seine Handlungspflicht nicht gesehen oder nicht richtig eingeschätzt hat. Da der *Gerichtshof* im Hinblick auf die Insolvenz als haftungsauslösendes Element auf den Zeitpunkt der Insolvenzreife abstellt, scheidet damit eine Eigenhaftung des Geschäftsführers für das Stadium der bloßen Insolvenznähe und Insolvenzgefahr aus.

5. Ergebnis

Nach Ansicht des *Gerichtshofs* scheidet also eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters gegenüber den Lieferanten der AS dann aus, wenn er sich innerhalb des vorstehend beschriebenen Rahmens bewegt. In diesem Fall können die Lieferanten nur die AS wegen Vertragsverletzung – in Form der Verletzung der vertraglichen Aufklärungspflicht – in Anspruch nehmen, auch wenn der Anspruch gegen die AS im Falle ihrer

Insolvenz wirtschaftlich nicht sehr aussichtsreich sein mag. Vorliegend betrug die Insolvenzquote beispielsweise lediglich 4,84 %.

Da die Anspruchsgrundlage für einen Regressanspruch der AS gegen den Geschäftsleiter mit der Anspruchsgrundlage für den Anspruch der Lieferanten gegen den Geschäftsleiter identisch ist (§ 17-1 Abs. 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes), dürfte auch ein solcher Regressanspruch dann ausscheiden, wenn der Geschäftsleiter nicht gegenüber den Lieferanten haftet, weil er sich dann innerhalb des vorstehend beschriebenen Rahmens bewegt und sich insoweit – im Hinblick auf eine persönliche Haftung – ordnungsgemäß verhalten hat.

a) Freistellungsvoraussetzung

Diese Haftungsfreistellung setzt indes voraus, dass sich der Geschäftsleiter der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich die AS befindet, bewusst ist. Im vorliegenden Fall lag ein solches Bewusstsein nicht vor. Dem Geschäftsleiter war nämlich bis kurz vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens völlig unbekannt, wie es um den Zustand der Werft bestellt war. Der Grund hierfür lag darin, dass die Buchführungssysteme der Werft völlig unzureichend waren. Hierin sah der *Gerichtshof* einen Verstoß gegen § 16-4 Abs. 4 des norwegischen GmbH-Gesetzes, nach dem der Geschäftsleiter für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen hat. Daher fand es der *Gerichtshof* „richtig“, dass der Geschäftsleiter persönlich für den dadurch entstandenen Schaden haftete.

b) Pflichtverletzung

Ansatzpunkt für die Haftung des Geschäftsleiters war das Vorliegen einer Verletzung der vertraglichen Aufklärungspflicht, so dass der *Gerichtshof* eine entsprechende persönliche Haftung des Geschäftsleiters grundsätzlich als denkbar ansah und – in einem zweiten Schritt – den durch ihn gesetzten Rahmen für eine Haftungsfreistellung wegen der konkreten Umstände, nämlich wegen der mangelhaften Buchführung, nicht anwenden mochte. Im Ergebnis kam der *Gerichtshof* daher zu der Auffassung, dass der Geschäftsleiter gegenüber den Subunternehmen der Werft haftete.

Wahrscheinlich hätte sich der *Gerichtshof* diesen Umweg über die Aufklärungspflichtverletzung aber sparen und die

Haftung des Geschäftsleiters auf der Grundlage des § 17-1 Abs. 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes unmittelbar wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung (§ 16-4 Abs. 4 des norwegischen GmbH-Gesetzes) begründen können. In diesem Falle hätte sich allenfalls die Frage stellen können, inwieweit die Pflicht zur ordnungs-

gemäßen Buchführung einen Drittschutzcharakter hat und daher eine Haftung gemäß § 17-1 Abs. 1 des norwegischen GmbH-Gesetzes auslösen kann.

Dr. Roland Mörsdorf

ist Rechtsanwalt und Advokat bei der Advokatfirmaet Grette AS in Oslo.

REZENSIONEN

Dr. Philipp Behrendt

Jörg Podehl, C. S. Mathur, Shalini Agarwal, **Rechtsfragen des Indiensgeschäfts, Frankfurt am Main (Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft) 3. Aufl. 2018, ISBN: 9783800516575, 139 Euro**

Im Verlag R&W ist nun die 3. Auflage des Handbuchs „Rechtsfragen des Indiensgeschäfts“ aus der Reihe Wirtschaftsrecht International erschienen. Die Autoren *Jörg Podehl*, Rechtsanwalt in Düsseldorf, *C.S. Mathur*, Wirtschaftsprüfer in New-Delhi und *Shalini Agarwal*, indisches Recht praktizierende Anwältin in London beleuchten in diesem Buch die grundlegenden Rechtsfragen, die sich Unternehmen stellen oder jedenfalls stellen sollten, die planen in Indien zu investieren bzw. bereits dort engagiert sind.

Seit dem Erscheinen der 2. Auflage dieses Werks im Jahr 2012 sind sechs Jahre vergangen, in denen die rasante Entwicklung in Indien eine Neuauflage geradezu erzwang. Seit dem Antritt der auf eine breite Parlamentsmehrheit gestützten Regierung Modi im Jahr 2014 hat das Reformtempo in Indien in zentralen Bereichen deutlich zugelegt. Dies betrifft auch wesentliche Aspekte des Wirtschaftsrechts, wie die weitere Öffnung des indischen Markts für ausländische Direktinvestitionen, die Deregulierung bei der Genehmigung dieser Investitionen in zentralen Sektoren der Wirtschaft und das Steuerrecht. Auch um die Zurückdrängung der in Indien noch immer allgegenwärtigen Korruption bemüht sich die indische Regierung durch striktere Bargeldkontrolle nachhaltig, auch wenn noch nicht abzusehen ist, wie erfolgreich diese Maßnahmen sein werden. Diese Reformbemühungen sowie der in Indien anhaltende wirtschaftliche Aufschwung machen das Land auch für deutsche Unternehmen zu einem weiter-

hin interessanten Investitionsstandort – trotz aller weiter bestehenden Herausforderungen.

In dem Handbuch werden in 13 Kapiteln die zentralen wirtschaftsrechtlichen Themen, wie Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, das Recht des geistigen Eigentums oder auch das Steuer- und Umweltrecht zwar jeweils knapp, aber dennoch sehr fundiert und kenntnisreich behandelt. Es ist aus Sicht und für deutsche Unternehmen geschrieben und behält den Blick und Erwartungshorizont des deutschen Investors stets im Blick. So werden auch die typischen Unterschiede des auf dem englischen Common Law basierenden indischen Rechts zum deutschen Recht beschrieben. Dies erleichtert dem deutschen Leser die Einordnung und das Verständnis. Sehr hilfreich sind für jeden Rechtssuchenden die in diesem Werk wiederholt aufgenommen Checklisten. In dieser Form werden beispielsweise die Fragestellungen adressiert, die bei der Gestaltung eines Vertragshändlervertrags mit einem indischen Vertragshändler zu beachten sind. Durch die zahlreichen weiterführenden Hinweise insbesondere auf das geltende indische Recht, eignet sich das Werk zudem hervorragend als Ausgangspunkt für die weitere Erschließung der Rechtslage durch den Leser. Zudem werden zentrale Vorschriften durch einen umfangreichen Anhang erschlossen.

Das Werk orientiert sich an den typischen Schritten eines deutschen Unternehmens beim Markteintritt in Indien. So werden in gesonderten Kapiteln der

Markteintritt durch Direktinvestitionen, Joint Ventures, Vertragshändler, Absatzmittler oder Lizenzierung ebenso behandelt wie die Grundlagen des indischen Gesellschaftsrechts. Der deutsche Rechtssuchende erhält so einen ersten, verlässlichen Überblick über die indische Rechtslage.

Dabei befindet sich das Werk durchgängig auf aktuellstem Stand, so wird in dem die Steuern und Zölle behandelnden Kapitel auch das erst im Jahr 2017 neu eingeführte, für ganz Indien einheitliche Mehrwertsteuerrecht (GST) dargestellt. Gerade dieses Mammutprojekt, das jahrzehntelang scheiterte, soll Geschäfte in Indien künftig erheblich erleichtern, da Steuerschranken zwischen einzelnen indischen Bundesstaaten nunmehr entfallen.

Nicht verschwiegen werden auch die in Indien weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheiten, wie bspw. beim Schutze des geistigen Eigentums. Auch hier sind zwar Fortschritte zu verzeichnen, doch bleibt die Eintragung gewerblicher Schutzrechte langwierig, die Rechtsdurchsetzung schwierig und müssen sich ausländische Unternehmen in spektakulären Fällen immer wieder mit Zwangslizenzen auseinandersetzen.

Ein zentrales, rechtliches Problemfeld ist die nach wie vor notorisch langsame, da völlig überlastete und damit für den Rechtssuchenden häufig nutzlose staatliche indische Justiz. Zu Recht verweisen die Autoren daher auf die auch in Indien bestehende Möglichkeit der Streitbeilegung durch Schiedsgerichte. Traditionell besteht jedoch die Gefahr, dass Schiedssprüche in langwierigen Verfahren vor staatlichen Gerichten, oft auch erfolgreich angegriffen werden. Zu Recht weisen die Autoren aber daraufhin, dass der Indian Arbitration and Conciliation Amendment Act 2015 Rechtssicherheit im Sinne einer weitgehenden Beschränkung der Eingriffsmöglichkeiten staatlicher Gerichte in Schiedsverfahren immerhin für ausländische Schiedssprüche, also solche bei denen der Schiedsort außerhalb Indiens lag, geschaffen hat. Aus diesem Grund ist bei der Gestaltung einer Schiedsklausel in einem Vertrag mit einem indischen Partner besondere Umsicht angebracht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Buch für jeden deutschen Leser unverzichtbar ist, der einen ersten Einblick in das Rechtssystem Indiens und die mit

Investitionen in Indien verbundenen Rechtsfragen und Herausforderungen haben will.

Dr. Philipp Behrendt

ist Rechtsanwalt bei Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg.

VERANSTALTUNGSBERICHTE

Prof. Dr. Jan von Hein/Tilman Imm

Bessere Information durch öffentliche Datenbanken zum europäischen IPR und Verfahrensrecht

Am 26.2.2018 fand am *Max Planck Institut (MPI) für Verfahrensrecht* in Luxemburg der erste Workshop im Rahmen des EU-Projekts „IC²BE – Informed Choices in Cross-Border Enforcement“ statt. Ziel dieses zweijährigen Vorhabens ist es zu klären, ob und wie sich die speziellen EU-Verordnungen der sog. „2. Generation“ (EuVTVO, EuMahnVO, EuGFVO sowie EuKpfVO) im Verhältnis zum „Stammrechtsakt“, der Brüssel I a-VO, bei der grenzüberschreitenden Sicherung und Durchsetzung von Forderungen bewähren. Die *Europäische Kommission* hat deshalb ein Konsortium aus dem Luxemburger *MPI* und führenden europäischen Universitäten – Antwerpen, Breslau, Complutense (Madrid), Freiburg, Mailand, Rotterdam – mit einer empirischen Studie zu dieser Frage betraut. Diese Studie unter der Federführung der *Universität Freiburg* (Prof. Dr. Jan von Hein) soll eine Antwort auf die Frage geben, ob das bestehende europäische Regelwerk eine effektive Forderungsdurchsetzung in grenzüberschreitenden Streitigkeiten gewährleistet oder ob eine kohärentere Regelung der maßgeblichen Probleme nötig ist. Zu diesem Zweck wird u.a. eine Datenbank aufgebaut, in der Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Gerichte sowie jene des *EuGH* gesammelt und analysiert werden. Vor diesem Hintergrund stand der von Prof. Dr. Dres. h. c. Burkhard Hess und Prof. Dr. Marta Requejo Isidro veranstaltete internationale Workshop mit dem Thema „Setting Up a Case Law Database“ ganz im Zeichen der elektronischen Sammlung und Systematisierung von Entscheidungen in Datenbanken für die Bedürfnisse der Rechtspraxis.

1. Datenbanken als Ergebnis von Forschungsprojekten

Im ersten Themenblock ging es um aus Forschungsprojekten hervorgegangene

Datenbanken. Der Koordinator von Hein stellte das Projekt „IC²BE“ vor. Er fuhr mit einem Bericht zu „EUPILLAR – European Private International Law: Legal Application in Reality“, dem Vorläufer zu „IC²BE“, fort. Dort wurden Entscheidungen zur Rom I-VO, der Rom II-VO, dem Haager-Unterhaltsprotokoll, der Brüssel I (a)-VO, der Brüssel IIa-VO sowie der Eu-UnthVO für den Zeitraum vom 1.3.2002–31.12.2015 untersucht (näher v. Hein, *ZvglRWiss* 115 [2016], 483 ff.). Ergebnis dieser Studie ist eine Datenbank mit ca. 2.300 ausgewerteten Urteilen des *EuGH* und der nationalen Gerichte von sieben Mitgliedstaaten (<https://w3.abdn.ac.uk/clsm/eupillar/#/home>).

Dem schloss sich ein Vortrag von Prof. Dr. Ilaria Viarengo, Mailand, über das „EUFam’s“-Projekt an. Hierbei handelt es sich um eine Studie, welche die Schwierigkeiten bei der Anwendung des vereinheitlichten Familien- und Erbrechts beleuchten soll. Zu diesem Zwecke gibt es eine ständig aktualisierte Datenbank mit 780 Gerichtsentscheidungen, wobei deren zentrale Fakten zusammengefasst und in 33 Fragen analysiert werden (<http://www.eufams.unimi.it/category/database/>).

Den Abschluss des ersten Themenblocks setzte Prof. Dr. Marie-Élodie Ancel, Paris-Est, welche die Website „Lynxlex“ (<https://www.lynxlex.com/>) präsentierte. Diese Seite richtet einen besonderen Fokus auf das IPR. Man findet in der Datenbank von „Lynxlex“ Entscheidungen französischer Gerichte sowie solche des *EuGH*.

2. Experteninput

Im zweiten Themenblock ging es darum, den Input verschiedener Experten zu sammeln. Alexander Ivantchev, Bereichsleiter „e-Justice and Grants Management“ der *EU-Kommission*, sprach über den Zugang zu europäischen Gerichts-

entscheidungen und den European Case Law Identifier (ECLI). Der ECLI wurde entwickelt, um die korrekte und eindeutige Angabe von Fundstellen in Entscheidungen europäischer und nationaler Gerichte zu erleichtern. Inzwischen steht auch eine Suchmaschine zur Verfügung (https://e-justice.europa.eu/content_ecli_search_engine-430-de.do?init=true), mit deren Hilfe man 8,2 Mio. Entscheidungen durchforsten kann.

Sodann lieferte *Dr. h. c. Sabine Hackspiel*, Leiterin der Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des *EuGH*, historische Hintergründe zum Informationsaustausch unter dem Lugano-Abkommen 1988 und jenem von 2007 (Protokoll 2, Art. 1ff.). Im Rahmen dessen wurden von 1992-2011 insgesamt 105 *EuGH*-Entscheidungen und 801 Entscheidungen nationaler Gerichte zusammengetragen und u. a. auf Curia und EUR-Lex veröffentlicht.

Maria Westermann, Leiterin der Abteilung „4. Dokumentenverwaltung und Metadaten“ bei der *Europäischen Kommission*, referierte über die JURE Sammlung (<http://eur-lex.europa.eu/collection/n-law/jure.html>), die auf Grundlage von Art. 3, Protokoll 2 Lugano-Abkommen 2007 relevante Entscheidungen des *EuGH*, hoher nationaler Gerichte und besonders wichtige Entscheidungen unterinstanzlicher Gerichte im Bereich des vereinheitlichten Zivil- und Handelsrechts sammelt. Hierbei wurde deutlich, dass die aufgenommenen Daten auf Grund der unterschiedlich ausgeprägten Mitteilungsfreudigkeit der Gerichte in den jeweiligen Mitgliedstaaten derzeit nur bedingt repräsentativ sind.

Stefano Palermi, Leiter der HUDOC-Datenbank des EGMR (<https://hudoc.echr.coe.int/eng#>), wusste von der überwältigenden Resonanz zu berichten, die eine nutzerfreundliche, umfangreiche und zuverlässige Datenbank auslösen kann: HUDOC bietet drei verschiedene Benutzeroberflächen und ein Angebot von über 144.000 kostenlos abrufbaren Dokumenten, das sich in vier Mio. Nutzern pro Jahr niederschlägt. Dabei gibt es diverse Suchkriterien und sogar einen Filter für Minderheitsvoten.

Der zweite Themenblock wurde beschlossen durch einen Exkurs zu nationalen Datenbanken gerichtlicher Entscheidungen. Für Spanien informierten die Richter *Pedro Félix Alvarez de Benito* und *Ignacio Vicuña Nicolás* über CENDOJ

(<http://www.poderjudicial.es/search/>), eine Datenbank, die durch ein Netzwerk spanischer Richter unterhalten wird. Die Besonderheit ist, dass nicht nur ein Entscheidungsarchiv aufgebaut wird, sondern andere Richter auch Fragen an die Mitglieder von CENDOJ stellen können, die in der Regel noch am selben Tag beantwortet werden. Es folgte *Helmut Klein*, Leiter der Content-Produktion der *juris-GmbH*, um die *juris*-Datenbank als deutsches Modell einer Entscheidungsdatenbank zu präsentieren. Dabei erläuterte er die besondere Verquickung zwischen Staat und *juris* zur Gewährleistung eines gemeinsamen Rechtsinformationssystems.

3. Fragerunde

Dem zweiten Themenblock schloss sich eine Fragerunde an, die auch zu einem Feedback der anwesenden Praktiker genutzt werden sollte.

So wurde von *RA Dr. Alkaios G. Sivitanidis*, Athen, die praktische Wichtigkeit hervorgehoben, dass Datenbanken einen möglichst einfachen Zugriff auf die relevantesten Urteile böten. Ihm sei bewusst, dass gerade die Relevanz eines Urteils ein subjektives Kriterium sei, das jedoch über die Anzahl der Zitationen einer Entscheidung auch bis zu einem gewissen Grad objektiv bemessen werden könne. *RA Ines Wollmann*, Lissabon, problematisierte statt unzureichender Entscheidungsdatenbanken eher logistische Aspekte und Sprachbarrieren. Gerichtsbedienstete hätten oft keinen einfachen und schnellen Zugriff auf übersetzte Formulare zur Durchführung bestimmter grenzüberschreitender Verfahren und es würden deshalb vermeidbare Fehler gemacht. *Prof. Dr. Thalia Kruger*, Antwerpen, und *Prof. Dr. Francesca C. Villata*, Mailand, brachten gegenüber *Maria Westermann* den Gedanken ins Spiel, dass die JURE Datenbank zukünftig auch von Wissenschaftsseite „gefüttert“ werden könnte.

4. Das „E-Codex“-Projekt

Den abschließenden Vortrag hielt *Dr. Marco Velicogna*, Consiglio Nazionale delle Ricerche, zum sog. „E-Codex“-Projekt (<https://www.e-codex.eu/>). Dieses Projekt untersucht, wie bestehende e-Services zu bestimmten Verordnungen oder Verfahren errichtet oder verbessert werden können. Ziel ist es, nationale IT-Systeme miteinander zu verbinden und so eine grenzüberschreitende, elektronische Durchführung von gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen.

5. Fazit

Das Ziel der Veranstaltung lag darin, einen Überblick über einige der erfolgreichsten und ambitioniertesten Datenbanken für Gerichtsentscheidungen in Europa zu gewinnen. Dies sollte einerseits dem zu Grunde liegenden Projektvorhaben dienen, andererseits aber auch zu Synergieeffekten zwischen den bereits bestehenden Datenbanken führen. Der Workshop bot in der Tat einen derartigen Überblick und führte zu einem sehr regen Austausch unter den Teilnehmern. Gleichwohl zeigte er auch auf, woran es momentan noch hapert: Es gibt einen Flickenteppich von verschiedenen nationalen und internationalen Entscheidungsdatenbanken, die jeweils ihre Stärken und Schwächen haben. Die nächste Phase justizieller Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten muss es sein, hier mithilfe durchdachter Maßnahmen für stärkere Vereinheitlichung sowie Transparenz und Nutzerfreundlichkeit zu sorgen.

Prof. Dr. Jan von Hein

ist Direktor am Institut für ausländisches und Internationales Privatrecht (Abt. III) der Universität Freiburg i. Br.

Tilman Imm

ist wiss. Assistent ebendort.

VERANSTALTUNGEN/TERMINE

14.9.2018

DNRV, ARGE IWR

Niederländisch-Deutsches Rechtsanwaltsymposium

1./2. November 2018

ARGE IWR, DAA

4. Internationaler Wirtschaftsrechtstag

Berlin